

**Gerade rechtzeitig zur «SWISS-MOTO» ist sie bereit, die**  
**Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine Verflüssigung des**  
**Strassenverkehrs und weniger Stau (Motorrad- und Roller-Initiative)'**

(Wortlaut der Initiative siehe Rückseite)

Da es in der Schweiz nur die Möglichkeit gibt einer Verfassungsinitiative, steht allerhand in der Bundesverfassung, diese Tatsache sollte dich nicht stören.

Die Initiative wird durch die IG Motorrad getragen: Du kannst auf dem Stand in der Halle 5 bei der IG Motorrad unterschreiben oder auch bei mir: Ich werde entsprechende Bögen an meinem Stand auch zum Abgeben haben.

Die Initiative verlangt das, was im Alltag schon lange Tatsache ist: Dass man zwischen den Kolonnen durchfädeln kann und dass die Busspuren für die Motorräder wie für die Taxis freigegeben werden. In UNSEREM NACHBARLAND ÖSTERREICH IST DAS SEIT JAHREN LEGAL – WESHALB SOLLTE DAS NICHT AUCH IN UNSEREM LAND GEHEN? Unter dem freundlichen Verkehrsminister der letzten Jahre biss man bei solchen Anliegen immer auf Granit. Vielleicht hat seine Nachfolgerin ein bisschen mehr Erbarmen mit den Töfffahrern im Verkehrsstau.

Bitte vertrete diese Initiative auch in deinem Umfeld: Es ist nicht leicht, so viele Unterschriften zu sammeln. Auch muss der Boden für die Volksabstimmung vorbereitet werden. In der Homepage der IG Motorrad wird es eine entsprechende Information geben. In der Schweiz darf man nicht nur wählen (wie in Europa), man darf sogar über Sachgeschäfte abstimmen. Schliesslich sollten wir ja nicht schlechtere Töfffahrer als in unserem Nachbarland, nicht?

### **Vorbeifahren an stehenden und langsam fahrenden Kolonnen und das mitbenutzen von Busspuren**

Am 16. Juni 2005 hat die IG Motorrad eine Petition zum Thema "Vorbeifahren an stehenden und langsam fahrenden Kolonnen und das Mitbenutzen von Busspuren" mit 17'524 Unterschriften in Bern übergeben. Im Juli hat es Rudolf Dieterle, Direktor des Astra (Bundesamt für Strassen) abgelehnt, das Anliegen weiter zu verfolgen. Seine „Begründung“ umfasst ganze 20 Zeilen. Diese haben aber nicht nur den Vorstand der IG Motorrad und zahlreiche Mitglieder der Organisation, sondern auch hartgesottene Parlamentarier vor den Kopf gestossen. Das hat eine Aussprache der Parlamentarischen Gruppe Motorrad und des IG Motorrad-Beirats gezeigt. Das kann nicht die Art und Weise sein, wie man berechnete Anliegen von über 17'524 Bürgern abzuwimmeln versucht.



*Vorstand und Parlamentariergruppe bei der Übergabe der Petition*

Für die Unterstützung deinerseits möchte ich mich schon im Voraus bedanken – es ist ein berechtigtes Anliegen, in der Stadt den Platz besser zu nützen, ohne dabei eine Busse oder einen (teuren) Führerausweisentzug zu riskieren!

# Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine Verflüssigung des Strassenverkehrs und weniger Stau (Motorrad- und Roller-Initiative)'

I

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 82 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), 4 (neu) und 5 (neu)*

<sup>1bis</sup> Die freie Wahl des Verkehrsmittels ist gewährleistet.

<sup>4</sup> Der Bund erlässt Vorschriften zur Verflüssigung des innerstädtischen Verkehrs. Insbesondere werden in allen Städten die Schaltungen der Ampeln so aufeinander abgestimmt, dass eine Verflüssigung des Verkehrs erreicht werden kann (Prinzip der grünen Welle).

<sup>5</sup> Der Bund fördert das motorisierte Zweirad als effizientes und platzsparendes Verkehrsmittel. Insbesondere erlaubt er motorisierten Zweirädern das langsame Vorbeifahren an stehenden Fahrzeugkolonnen und die Mitbenutzung von Busspuren. Er sorgt innerorts für die Schaffung von Roller- und Motorradparkzonen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art 197 Ziff. 9<sup>2</sup> (neu)*

*9. Übergangsbestimmung zu Art. 82 Abs. 1<sup>bis</sup>, 4 und 5 (Strassenverkehr)*

<sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 82 Absätze 1<sup>bis</sup>, 4 und 5 treten spätestens drei Jahre nach deren Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

<sup>2</sup> Falls innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

---

<sup>1</sup> RS 101

<sup>2</sup> Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.